



An die Kantone

Übernahme und Umsetzung der relevanten EU-Rechtstexte bzgl. EU Digital COVID Certificate und Anpassung der Covid-19-Verordnung Zertifikate

Dokument vom 18. Mai 2022 für die Anhörung der Kantone zum digitalen COVID-Zertifikat der EU und der Anpassung der Covid-19-Verordnung Zertifikate

1. Ausgangslage

1.1. EU-Verordnungen

Im März 2021 schuf das Parlament mit Artikel 6a des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) die gesetzliche Grundlage zur Einführung eines Zertifikats für Impf-, Test- und Genesungsnachweise. Die rechtliche Umsetzung erfolgte in Form der Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (SR 818.102.2; Covid-19-Verordnung Zertifikate). Eine zentrale Eigenschaft der Zertifikate ist die Verwendung für die Ein- und Ausreise in andere Länder und somit die internationale Kompatibilität des Schweizer Zertifikats. Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Freizügigkeitsrechte während der Covid-19-Pandemie und der internationalen Kompatibilität spielt das «digitale COVID-Zertifikat der EU» (EU DCC) diesbezüglich eine zentrale Rolle.

Das Europäische Parlament und der Rat der EU befinden sich im Prozess der Beratung zum Text zweier neuer Verordnungen, mit welchen die beiden bisherigen Verordnungen der EU 2021/953 und 2021/954 zum digitalen COVID-Zertifikat der EU ergänzt werden und die Gültigkeitsdauer der rechtlichen Grundlage für das digitale COVID-Zertifikat der EU bis zum 30. Juni 2023 verlängert werden. Eine definitive Übereinkunft steht noch aus – nur in Art. 11 und 16 des Verordnungsentwurfs zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 besteht noch keine Einigung, was jedoch keine Auswirkungen auf den rechtlichen Anpassungsbedarf im Schweizer Recht haben dürfte. Für die weitere Gewährleistung der Kompatibilität des Covid-Zertifikats der Schweiz mit dem EU DCC bedarf es der Übernahme und Umsetzung der Änderungen der relevanten EU-Verordnungen durch die Schweiz. Mit der Vorausgenehmigung des entsprechenden Notenaustauschs bezweckt der Bundesrat den hierfür erforderlichen Beschluss rechtzeitig, d.h. vor dem Wirksamwerden der beiden neuen Verordnungen in der EU per 1. Juli 2022 zu fassen, um die weitere Beteiligung der Schweiz am digitalen COVID-Zertifikat der EU zu ermöglichen, auch wenn zum Zeitpunkt der Bundesratssitzung die Notifikation der EU evtl. noch nicht vorliegt.

1.2. Covid-19-Verordnung Zertifikate

Covid-Zertifikate enthalten Informationen bzw. Datenfelder, die ihre Gültigkeit in doppelter Hinsicht befristen: Einerseits ist die Dauer des durch eine Impfung oder eine Genesung erworbenen Schutzes befristet (270 Tage für vollständige Impfungen; 180 Tage für eine Genesung). Andererseits enthalten Covid-Zertifikate ein Datenfeld, das ein Ablaufdatum der Gültigkeit der digitalen Signatur bzw. des elektronischen Siegels wiedergibt.

Bei den ersten Covid-19-Zertifikaten welche bis zum 12. Juli 2021 in der Schweiz ausgestellt



wurden, wurde die Gültigkeit des elektronischen Siegels auf 12 Monate befristet – das elektronische Siegel der Zertifikate welche ab dem 13. Juli 2021 ausgestellt wurden, enthalten eine Gültigkeitsdauer von 24 Monate. Vor kurzem entschied sich die EU, um die Personenfreizügigkeit von Personen unter 18 Jahren zu gewährleisten, welche noch keine Auffrischimpfung erhalten haben, dass die nach der vollständigen Impfung für diese Personen ausgestellten Zertifikate unbeschränkt gültig sein sollten. Die in der Schweiz ausgestellten Impfbzertifikate bis zum 12. Juli 2021 werden somit technisch ungültig erscheinen, obwohl die darin enthaltenen Informationen weiterhin innerhalb des EU-DCC Raums gültig sind. Deshalb sollen die entsprechenden Impfbzertifikate, die bis zum 12. Juli 2021 an Personen ausgestellt wurden, die heute noch unter 18 Jahren sind, in neue Impfbzertifikate umgewandelt werden die eine längere Gültigkeit vom elektronischen Siegels enthalten.

Gemäss Artikel 23 Absatz 2 der Covid-19-Verordnung Zertifikate werden interoperable Zertifikate, welche von der Europäischen Kommission als gleichwertig anerkannt wurden, in den Anhang 5 der Covid-19-Verordnung Zertifikate aufgenommen. Die Europäische Kommission hat am 10. Mai 2022 die Zertifikate von drei Drittstaaten (Indonesien, Seychellen und Vietnam) als äquivalent zum EU DCC anerkannt. Damit ist sichergestellt, dass die Zertifikate den Standards des EU DCC entsprechen und auf technischer Seite der Austausch der öffentlichen Schlüssel möglich ist. Im Rahmen der Anpassung der Covid-19-Verordnung Zertifikate sollen die Zertifikate dieser drei Staaten in den Anhang 5 der Verordnung aufgenommen werden.

2. Grundzüge der Konsultation

2.1. EU-Verordnungen

Ein zentrales Element der neuen EU-Verordnung ist die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der rechtlichen Grundlage für das digitale COVID-Zertifikat der EU um ein Jahr bis zum 30. Juni 2023. Der Bundesrat hat die Verlängerung der gesetzlichen Grundlage für die in der Schweiz ausgestellten Covid-Zertifikate (Art. 6a Covid-19-Gesetz) am 27. April 2022 in die Konsultation geschickt.

Die EU-Verordnung sieht zudem neu die Möglichkeit zur Ausstellung von Test- und Genesungszertifikaten basierend von in Laboratorien ausgewerteten Antigen-Tests vor. Diese Möglichkeit ist im Schweizer Recht bereits heute vorgesehen (Art. 16 Abs. 1 Bst. c und Art. 19 Abs. 1 Bst. c Covid-19-Verordnung Zertifikate). Des Weiteren wird gegenüber der alten Verordnung präzisiert, dass ein Impfbzertifikat stets die Gesamtzahl aller im In- und Ausland verabreichten Impfdosen einer Person reflektieren soll, was in der Schweiz bereits die gängige Praxis ist. Als letzte zentrale Neuerung sieht die Verordnung vor, dass neu auch Teilnehmenden an klinischen Studien für die Entwicklung neuer Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 ein Impfbzertifikat ausgestellt werden kann, um die Attraktivität an der Teilnahme solcher Studien zu erhöhen. Für diese Zertifikate ist weder die Ausstellung noch die Akzeptanz verpflichtend. Eine Ausstellung solcher Zertifikate bietet sich in Ermangelung der Durchführung von klinischen Studien für die Zulassung neuer Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 in der Schweiz nicht an. Da die Details der Umsetzung dieser neuen Zertifikate von der EU erst noch geregelt werden müssen, wird die Frage der Akzeptanz solcher Zertifikate durch die Schweiz zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Für die Umsetzung ins Schweizer Recht sind daher aktuell keine weiteren rechtlichen Anpassungen erforderlich.

2.2 Covid-19-Verordnung Zertifikate



Um den Aufwand für die Aussteller und insbesondere für die Kantone möglichst gering zu halten, soll die Aufbewahrungs-App um eine neue Funktion erweitert werden, die es erlaubt abgelaufene Zertifikate automatisch durch gültige zu konvertieren. Dabei senden die Aufbewahrungs-App das technisch ungültige Zertifikat an das System zur Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten und ein neues Zertifikat mit einer zweijährigen Gültigkeitsdauer des elektronischen Siegels wird automatisch in die Aufbewahrungs-App zurückgesendet. Diese Funktion soll ab Mitte Juni 2022 zur Verfügung stehen. Hierfür ist eine Anpassung der Covid-19-Verordnung Zertifikate erforderlich, da bei diesem Vorgang Personendaten bearbeitet werden müssen.

Wie unter 1.2 erläutert sollen des Weiteren die Zertifikate Indonesiens, der Seychellen und Vietnams in den Anhang 5 der Covid-19-Verordnung Zertifikate aufgenommen werden. Wie bereits bei den 33 Ländern und Gebiete im Anhang 5 durchgespielt resp. in Arbeit, wird es parallel zur Änderung der Covid-19-Verordnung Zertifikate eine wechselseitige Zusicherung der Anerkennung auf dem Schriftweg mit den drei genannten Staaten geben. Mit diesem soll das Gegenrecht im Sinne der gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen Zertifikate bestätigt werden.

3. Konsultationsverfahren

Entsprechend der Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen vom 20. März 2009 (SR 362.1) betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands konsultiert der Bund die Kantone zu Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands.

Nach Absprache mit der KdK und der GDK werden seit April 2021 die Konsultationsunterlagen direkt an die Kantonsregierungen gerichtet. Im vorliegenden Fall werden die GDK und die KKJPD ebenfalls angeschrieben. Das EDI führt die Konsultation der Kantone zwecks systematischer Auswertung mittels Onlinetool durch.

Damit die Stellungnahmen in die Auswertung zuhanden des Bundesrates einfließen, müssen sie zwingend im Onlinetool erfasst werden. Sämtliche Schreiben der Kantone werden dem Bundesrat jedoch auch weitergeleitet.

4. Frage an die Kantone

- Ist der Kanton mit der Übernahme der beiden neuen Verordnungen zum digitalen COVID-Zertifikat der EU) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) einverstanden? Ja/Nein
- Befürwortet der Kanton die Einführung der Funktion für die automatische Umwandlung in der Aufbewahrungs-App? Ja/Nein
- Sieht der Kanton weiteren Anpassungsbedarf auf Stufe Verordnung? Ja/Nein

Frist: 25. Mai 2022, 12 Uhr



BAG / 18. Mai 2022

Anhang:

- Entwurf Covid-19-Verordnung Zertifikate (d, f, i)
- Entwurf Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Zertifikate (d, f, i)
- Entwurf Notenaustausche (d, f, i)
- Letzte Version der Text der zu übernehmenden Schengen-Weiterentwicklungen (Stand 13. Mai 2022) (e)